

Kundmachung des Fachverbandes der Versicherungsagenten vom 14.11.2005

gemäß § 22a GewO 1994

**Verordnung des Fachverbandes der Versicherungsagenten über die  
Prüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent  
(Versicherungsagenten-Prüfungsordnung)**

Auf Grund § 22 Abs. 1 und § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2005 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Versicherungsagent, BGBl. II Nr. 96/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 ist die Allgemeine Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent besteht aus 2 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

**Modul 1: Fachliche schriftliche Prüfung**

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Gegenständen.

Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen und allgemeine Versicherungskunde,
2. Steuerrecht, Sozial- und Personenversicherung,
3. Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung, Gewerbe- und Landwirtschaftsversicherung sowie
4. Unternehmerisches Grundwissen

einzubeziehen.

(2) Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten muss vom Kandidaten in 2 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach maximal 3 Stunden zu beenden.

**Modul 2: Fachliche mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es ist als Verkaufs- bzw. Kundengespräch zu führen, das neben Aspekten der Berufsethik (zB lauterer Wettbewerb, Konsumentenschutz, ...) folgende drei Gegenstände einzubeziehen hat:

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen und allgemeine Versicherungskunde,
2. Steuerrecht, Sozial- und Personenversicherung sowie
3. Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung, Gewerbe- und Landwirtschaftsversicherung.

(2) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission (§8) abzulegen. Es hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

## Nebengewerbe (§ 137 Abs. 2 und § 137b Abs. 4 GewO)

§ 5. (1) Für den Zugang zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent als Nebengewerbe gemäß § 137 Abs. 2 und § 137b Abs. 4 GewO 1994 sind individuelle Teilprüfungen abzulegen.

(2) In den Modulen 1 und 2 ist jeweils der Gegenstand „Allgemeine Rechtsgrundlagen und Allgemeine Versicherungskunde“ abzulegen.

(3) Im Modul 1 sind aus den Gegenständen 2 - 4 sowie im Modul 2 aus den Gegenständen 2 - 3 nur jene Kenntnisse zu prüfen, die für die Ausübung des Nebengewerbes in Verbindung mit dem jeweiligen Hauptgewerbe fachlich und betrieblich notwendig sind.

(4) Für die Prüfungsdauer gelten § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

## Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend" in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden. Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut" bewertet wurden.

## Wiederholung

§ 7. (1) Nicht bestandene Gegenstände können gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

(2) Im Falle einer Wiederholung einzelner Gegenstände wird die Prüfungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 aliquot angepasst.

## Prüfungskommission

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994. Die Beisitzer müssen fachlich geeignet sein. Ein Beisitzer ist jedenfalls fachlich geeignet, wenn er nachweist, dass er das Gewerbe des Versicherungsagenten seit mindestens drei Jahren ausübt oder seit mindestens drei Jahren Arbeitnehmer eines Versicherungsagenten oder eines Versicherungsunternehmens ist und mit Aufnahme der Tätigkeit als Beisitzer die Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent erbringt.

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Fachverbandes der Versicherungsagenten über die Prüfung für das Gewerbe Versicherungsagent vom 27. November 2003, kundgemacht auf der Homepage des Fachverbandes der Versicherungsagenten, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

## Fachverband der Versicherungsagenten

Peter Salek  
Obmann

Dr. Rolf Gleißner  
Geschäftsführer